

Vollzugsreglement zum Energiefondsreglement

vom 6. März 2013

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 19 des Reglements vom 31. Januar 2013 über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge (Energiefondsreglement) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement legt die Fördermassnahmen fest.

Zuständigkeiten

Art. 2

Das Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung verwaltet den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge.

Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr ist Anlauf- und Vollzugsstelle für Energieberatung.

Für die Ausrichtung von Beiträgen sind zuständig:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| a) bis Fr. 5'000.-- | Leiter/in Dienststelle; |
| b) bis Fr. 10'000.-- | Departementssekretär/in; |
| c) für Beiträge bis Fr. 25'000.-- | Vorsteher/in Departement Bau, Umwelt und Verkehr; |
| d) für höhere Beiträge | Stadtrat. |

II. Geförderte Massnahmen

Geförderte
Massnahmen

Art. 3

Es werden folgende Massnahmen gefördert:

a) Minergie-P bei Neubauten

Beitrag Fr. 2'500.-- pauschal pro Wohneinheit in einem Doppel-, Reiheneinfamilienhaus oder Mehrfamilienhaus, max. Fr. 25'000.--
Bedingung Minergie-P-Zertifikat wird vorgelegt.

b) Minergie bei Sanierungen

Beitrag Fr. 5'000.-- pauschal für ein Einfamilienhaus
Fr. 2'500.-- pauschal pro Wohneinheit in einem Doppel-, Reiheneinfamilienhaus oder Mehrfamilienhaus; max. Fr. 25'000.--
Bedingungen Minergie-Zertifikat und Bauabrechnung werden vorgelegt. Die Investitionssumme beträgt mind. Fr. 25'000.--.

c) Minergie-P bei Sanierungen

Beitrag Fr. 7'500.-- pauschal für ein Einfamilienhaus
Fr. 3'750.-- pauschal pro Wohneinheit in einem Doppel-, Reiheneinfamilienhaus oder Mehrfamilienhaus, max. Fr. 37'500.--
Fr. 30.-- pro m² Energiebezugsfläche für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, max. Fr. 30'000.--
Bedingungen Minergie-P-Zertifikat und Bauabrechnung werden vorgelegt. Die Investitionssumme beträgt mind. Fr. 30'000.--.

d) Energetische Erneuerung der Gebäudehülle

Beitrag 30 % des Beitrags des Gebäudeprogramms, max. Fr. 5'000.-- für ein Einfamilienhaus und max. Fr. 15'000.-- für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude.
Bedingungen Förderungszusage und Auszahlungsbestätigung des Gebäudeprogramms werden vorgelegt.

e) Warmwasserkollektoren

Beitrag maximal 30 % des kantonalen Förderbeitrags
 Bedingungen Förderungszusage des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie sowie Auszahlungsbestätigung werden vorgelegt

f) Warmwasserkollektoren (mind. 4 m² bis max. 12 m²) in Kombination mit Gasheizung

Beitrag Fr. 1'500.-- bei Neubau oder Umstellung
 Fr. 200.-- einmalig bei Nachrüstung und Fr. 100.-- / m²

g) Holzheizung

Beitrag Fr. 3'000.-- pauschal für eine Leistung bis 40 kW
 Fr. 75.-- pro kW, für eine Leistung ab 40 kW, max. Fr. 15'000.--

Bedingungen Die Anlage ist das Hauptheizungssystem eines Einfamilien-, Mehrfamilienhauses, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude die Heizungen mit nicht erneuerbarer Energie oder Elektrospeicherheizungen. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung) und erfüllt die jeweils gültige Luftreinhalteverordnung. Die entsprechenden Nachweise und die Bauabrechnung werden vorgelegt.

h) Ersatz Ölheizung durch mit Gas betriebene Heizung

Beitrag Fr. 1'500.-- bis 50 kW Heizleistung (ohne Sonnenkollektoren)
 Fr. 2'500.-- ab 50 kW Heizleistung (ohne Sonnenkollektoren)
 Fr. 3'000.-- bis 50 kW Heizleistung (mit Sonnenkollektoren: Flächenbeitrag Fr. 100.-- / m²)
 Fr. 4'000.-- ab 50 kW Heizleistung (mit Sonnenkollektoren: Flächenbeitrag Fr. 100.-- / m²)

Erhöhung Beitrag / Bonus: Sofern die Heizung während mindestens fünf Jahren mit mindestens 20 % Biogas betrieben wird, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 50 %. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.

i) Photovoltaik

Beitrag Fr. 500.-- / kWp
 Maximal Fr. 7'500.-- pro Anlage (Zählerkosten zulasten Energiefonds)

Eine allfällige Einspeisevergütung ist Sache des zuständigen Stromversorgungsunternehmens.

j) Wärmepumpen

Nur bei Umstieg von Öl bzw. Elektroheizung und Verwendung von Ökostrom während mindestens 5 Jahren (bspw. tbw.öko.star oder tbw.öko.wil).

Luft / Wasser-Wärmepumpe

Beitrag Fr. 1'000.-- bis 20 kW
 Fr. 2'000.-- ab 20 kW

Sole / Wasser-Wärmepumpe

Beitrag Fr. 3'000.-- bis 20 kW
 Fr. 6'000.-- ab 20 kW

k) Ersatz Wärmepumpen-Boiler

Beitrag Fr. 250.-- bis 1'000 lt Wärmepumpen-Boiler
 Fr. 500.-- ab 1'000 lt Wärmepumpen-Boiler

l) Gasfahrzeuge

Beitrag Fr. 1'000.--

Fördermassnahmen TBW

Art. 4

Die TBW können in ihrem Versorgungsgebiet ausserhalb der (vereinigten) Stadt Wil folgende Massnahmen nach Art. 3 fördern:

- a) Warmwasserkollektoren (mind. 4 m² bis max. 12 m²) in Kombination mit Gasheizung (Art. 3 lit. f);
- b) Ersatz Ölheizung durch mit Gas betriebene Heizung (Art. 3 lit. h);
- c) Gasfahrzeuge (Art. 3 lit. l).

III. Ausrichtung der Beiträge

Vollständigkeit des Gesuchs

Art. 5

Ein Gesuch ist vollständig, wenn es die für den beantragten Förderbeitrag notwendigen Unterlagen enthält.

Ausrichtung

Art. 6

Die Ausrichtung rechtskräftig zugesicherter Beiträge wird mit der Einreichung der notwendigen Unterlagen und Angabe der Zahlungsverbindung geltend gemacht.

IV. In-Kraft-Treten

Art. 7

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Energiefondsreglement in Kraft.¹

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

¹ 1. April 2013